

federführendes Amt:	Büro Kreistag
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	12.06.2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
----------------	--------	-------------

Kreistag	25.06.2019	
----------	------------	--

Betreff:

Bestellung von Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree und Benennung von sieben Personen für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag Oder-Spree bestellt 14 Mitglieder sowie deren Stellvertreter in die Zweckverbandsversammlung Sparkasse Oder-Spree:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Landrat (von Amts wegen)	
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.

- 2.) Der Kreistag benennt neben dem Landrat weitere sieben Personen und einen Stellvertreter für den Verwaltungsrat. Diese werden dann von der Zweckverbandsversammlung in den Verwaltungsrat gewählt.

Mitglied	
1.	Kreistagsabgeordnete/r
2.	Kreistagsabgeordnete/r

3.	Kreistagsabgeordnete/r
4.	Kreistagsabgeordnete/r
5.	sachkundige Einwohner/in
6.	sachkundige Einwohner/in
7.	sachkundige Einwohner/in
Stellvertreter		
1.	sachkundige Einwohner/in

Sachdarstellung:

- 1.) Gem. § 4 (1) der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree i. V. m. § 4 (1) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree hat die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree eine Mitgliederstärke von 21 Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei der Landkreis Oder-Spree 15 Mitglieder entsendet. Darunter ist der Landrat kraft seines Amtes Mitglied (§ 4 (1) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree i. V. m. § 15 (3) Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg [GKGBbg]).
Nach § 4 (4) S. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree ist für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen.
Die Sitzverteilung richtet sich nach § 19 (4) GKGBbg (nach Hare-Niemeyer).
- 2.) Gem. § 5 (2) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree werden durch den Landkreis Oder-Spree neben dem Landrat als Verwaltungsratsvorsitzender (§ 5 (4) öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree) sieben Personen sowie einen Stellvertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree vorgeschlagen. Die Berechnung erfolgt ebenfalls nach Hare-Niemeyer.

Folgende Voraussetzungen sollten die für den Verwaltungsrat benannten Personen erfüllen:

- vier Personen können Kreistagsabgeordnete, die weiteren drei und der Stellvertreter können sachkundige Einwohner sein, müssen jedoch ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben (§ 11 (1) Sparkassengesetz Brandenburg[BbgSpkG]);
- nicht nach § 12 BbgSpkG von der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied ausgeschlossen sein;
- Erfüllung der Mindeststandards der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an Sachkunde und Zuverlässigkeit.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree
Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)
Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)